gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

16.10.2023

Registriernummer 2

RP-2025-005582909

1

Gültig bis: 18.02.2035

Gebäude					
Gebäudetyp	freistehendes Einfamilienhaus				
Adresse	4	6	- 50		
Gebäudeteil ²	Gesamt				
Baujahr Gebäude 3	1999				
Baujahr Wärmeerzeuger 3.4	2022				
Anzahl Wohnungen	1				
Gebäudenutzfläche (An)	297,00 m² 🙇 nach § 82 GEG aus Wohnfläche ermittelt				
Wesentliche Energieträger für Heizung 3	Strom				
Wesentliche Energieträger für Warmwasser ³	Strom				
Erneuerbare Energien	Art: Keine			Verwendung:	Keine
Art der Lüftung ³	□ Fensterlüftun □ Schachtlüftur		□ Lüftungsanlage mit □ Lüftungsanlage oh		
Art der Kühlung 3	□ Passive Kühl □ Gelieferte Kä		□ Kühlung aus Strom □ Kühlung aus Wärm		
Inspektionspflichtige Klimaanlagen ⁵	Anzahl:		Nächstes Fälligkeit	sdatum der Inspektion	on:
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	□ Neubau Vermietung/\	/erkauf	□ Modemisie (Änderung	rung /Erweiterung)	□ Sonstiges (freiwillig)

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des Energiebedarfs unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des Energieverbrauchs ermittelt werden. Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen (Erläuterungen – siehe Seite 5). Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 2 dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.
- Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf Seite 3 dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch

as Eigentümer

☐ Aussteller

Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Energieausweise dienen ausschließlich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

Harsche-Energieberatung

Inh. Roland Harsche

(Energieberater gem. §88 GEG) Gartenstraße 25, 53498 Bad Breisig

Tel: 02633-4729016

19.02.2025

Ausstellungsdatum

Roland Harsche Energieberater gem. \$88 GEG

Unterschrift des Ausstellers

¹ Datum des angewendeten GEG, gegebenenfalls des angewendeten Änderungsgesetzes

² nur im Fall des §79 Absatz 2 Satz 2 GEG einzutragen

³ Mehrfachangaben möglich
⁴ bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

⁵ Klimaanlagen oder kombinierte Lüftungs- und Klimaanlagen im Sinne des §74 GEG

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

16.10.2023

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer 2

RP-2025-005582909

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

Energiebedarf

Treibhausgasemissionen

kg CO2 -Äquivalent /(m²a)



Anforderungen gemäß GEG 2

Primärenergiebedarf

Ist-Wert

Ist-Wert kWh/(m²a) Anforderungswert

kWh/(m²a)

Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10

Energetische Qualität der Gebäudehülle Ht'

W/(m²K) Anforderungswert

W/(m²K)

Regelung nach § 31 GEG ("Modeligebäudeverfahren")

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

Sommerlicher Warmeschutz (bei Neubau)

eingehalten

Vereinfachungen nach § 50 Absatz 4 GEG

Verfahren nach DIN V 18599

Endenergiebedarf dieses Gebäudes

[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

kWh/(m2-a)

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien

Nutzung erneuerbarer Energien¹: [□ für Heizung [□ für Warmwasser

- ☐ Nutzung zur Erfüllung der 65%-EE-Regel gemäß § 71 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 oder 3 GEG
 - ☐ Erfüllung der 65%-EE-Regel durch pauschale Erfüllungscotionen nach § 71 Absatz 1,3,4 und 5 in Verbindung mit § 71b bis h GEG^a
 - □ Hausübergabestation (Wärmenetz) (§ 71b)
 - □ Wärmegumpe (§ 71c)
 - □ Stromdirektheizung (§ 71d)
 - ☐ Solarthermische Anlage (§ 71e)
 - ☐ Heizungsenlage für Biomasse oder Wasserstofff-derivate (§ 7 fl.g)
 - □ Wärmepumpen-Hybridheizung (§ 71h)
 - □ Sciarthermie-Hybridheizung (§ 71h)
 - □ Dezentrale, elektrische Warmwasserbereitung (§ 71 Absatz 5)
- □ Erfüllung der 55%-EE-Regel auf Grundlage einer Berechnung im

Einzelfelt nach § 71 Absatz 2 GEGaptell Anteil EE® Wärmebereit der Einzel-Antall EE® Art der erneuerbaren Energie³: % % Summe[®]

El Nutzung bei Anlagen, für die die 65%-EE-Regel nicht gitt!:

Art der erneuerbaren Energie³:

Antell EE® % %

Summe[®]

weisere Einträge und Erläuterungen in der Anlage

siehe Fullnote 1 auf Seite 1 des Energisauswelses

nur bei Neubau sowie Modernlalerung im Fall des 580 Abs. 2 GEG

Mehrtschnennungen möglich

* EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

5 Anteil der Einzelanlage an der Wärmebereitstellung aller Anlagen.

"Anteil EE an der Warmebereitsteltung der Einzelantage/alter Antegen

Vergleichswerte Endenergie 4 A+ | A | B | C | D | E | F 100 125 150



Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

GEG lässt die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach dem GEG pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

nur bei einem gemeinsamen Nachwels mit mehreren Arlagen

* Summe einschließlich gegebenersfalls welterer Einträge in der Anlage

*Anlagen, die vor dem 1. Januar 2024 zum Zweck der inbetriebnahme in einem Gebäude eingebaut oder aufgestellt worden sind oder einer Übergängsregelung unterfalten, gemäß Berechnung im Einzelfalt

Anteil EE an der Wärmebereitstellung oder dem Wärme-/Kälteenergiebedarf

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

16.10.2023

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer 2 RP-2025-005582909

(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

Energieverbrauch

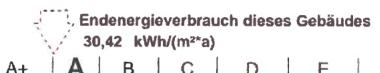
Treibhausgasemissionen

200

17,04 kg CO2 -Äquivalent /(m²a)

>250

225



54,76 kWh/(m2*a)

100

Primärenergieverbrauch dieses Gebäudes

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes

[Pflichtangabe für Immobilienanzeigen]

30,42 kWh/(m2·a)

Verbrauchserfassung – Heizung und Warmwasser

Zeitraum		Energieträger ²	Primär- energie-	Energieverbrauch	Anteil Warmwasser	Anteil Heizung	Klima
тол	bis		faktor	[kWh]	[kWh]	[kWh]	faktor
01.01.2022	31.12.2024	Strom	1,80	24200,00	4356.00	19844,00	1.15

Vergleichswerte Endenergie 3



Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30 % geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch das Gebäudeenergiegesetz vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach dem Gebäudeenergiegesetz, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises.

² siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

³ gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser-oder Kühlpauschale in kWh

⁴ EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom

16.10.2023

Empfehl	lungen d	les Auss	tellers
---------	----------	----------	---------

Registriernummer²

RP-2025-005582909

(oder: "Registriemummer wurde beantragt am...")



Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung							
Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☑ möglich ☐ nicht möglich							
Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen							
Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeso einzelnen So		empfohler in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel- maß- nahme	(freiwillig geschätzte Amortisa- tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt- stunde
1	Solarthermio	Solare Unterstützung für War Helzung	mwasser und	X	×		Endenergie
		riozang					
) 							
□ weitere Einträge in Anlage							
Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information. Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.							
Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter: Immoticket24.de GmbH - Krufter Straße 5, 56753 Welling Telefon: 0 26 54 - 8 80 11 99					/elling		

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

¹ siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energleausweises

gemäß den §§ 79 ff. des Gebäudeenergiegesetz (GEG) vom 1 16.10.2023

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil - Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß § 79 Absatz 2 Satz 2 GEG auf Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 106 GEG). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe "Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien - Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf - Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Nutzerverhalten, Klimadaten definiertes standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf - Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie mithilfe Primärenergiefaktoren auch die so genannte "Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung.

Energetische Qualität der Gebäudehülle - Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die warmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust. Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden (Außenwände. Umfassungsflächen Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt das GEG bei Neubauten Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines

Endenergiebedarf - Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss. damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien - Seite 2

Neubauten GEG müssen Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld "Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien, der prozentuale Deckungsanteil am Wärme- und Kälteenergiebedarf und der Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld "Maßnahmen zur Einsparung" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des GEG teilweise oder vollständig durch Unterschreitung der Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz gemäß § 45 GEG erfüllt werden.

Endergieverbrauch - Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen.

Im Fail längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und die genannten Pauschalen in die eingegangen sind, ist der Tabelle .Verbrauchserfassung* zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch - Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primarenergiebedarf wird er mithilfe von Primarenergiefaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweits eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Treibhausgasemissionen - Seite 2 und 3

Die mit dem Primärenergiebedarf oder dem Primärenergieverbrauch verbundenen Treibhausgasemissionen des Gebäudes werden als äguivalente Kohlendioxidemissionen ausgewiesen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen - Seite 2 und 3

Nach dem GEG besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in §87. Absatz 1 GEG genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte - Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.